

dann dieselben, mit seinem Besinden begleitet, der Regierung überweist.

4.) Alle und jede Stipendien aus dem Prädicanten- und andern Fonds, das Stipendium der vier Brodte, und alle übrigen Stipendien, sollen künftig denjenigen Geistlichen, die, außerhalb des hiesigen Cantons, Stellen oder Geschäfte übernehmen, nicht mehr abgereicht werden. Der Lobl. Kirchenrath, zu dessen Kenntniß die allfälligen Anstellungen von Stipendiaten immer zuerst gelangen, wird von solchen Ereignissen den betreffenden Stellen, von denen die Stipendien ausgeheilt werden, ungesäumt Anzeige geben, damit diese Unterstützungen von denselben zurückgehalten werden.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18ten Februar 1812, betreffend die Vermehrung der Emolumente der Gemeindevorstände.

1.) In Fällen, wo wirklich fehlbare Personen von den Herrn Statthaltern durch die Gemeindevorstände citiert werden, hat der Gemeindevorstand

ammann das gleiche Citationsgeld, wie wenn er solche Leute vor die richterliche Behörde citieren muß, zu beziehen.

2.) Da in dem Reglement über die Austheilung der Reise-Pässe vom 29sten November 1810. keine Bestimmung enthalten ist, ob und was für die Empfehlungen der Paßbegehren bezahlt werden soll, so wird hiermit den Gemeindammännern für jede solche Empfehlung eine Gebühr, und zwar von 1. Bazen für einen Paß im Innern, und von 2. Bazen für einen Paß ins Ausland, geordnet.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 18ten Februar 1812, betreffend den Beysiß der Gemeindammänner in den Gemeinderäthen.

---

Da bey der ursprünglichen Aufstellung der Gemeindammänner (durch das Gesetz vom 28sten May 1803.) der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß dieselben aus dem Mittel des Gemeindraths